

Bekanntmachung

über den erneuten Billigungs- und Auslegungsbeschlusses und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ der Gemeinde Kraftsdorf

I.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kraftsdorf am 31.08.2020 der Beschluss über die erneute Billigung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ und dessen öffentliche Auslegung mit folgendem Inhalt gefasst:

1. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ mit integrierter Grünordnung, bestehend aus Teil A - Planzeichnung M 1:1000, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung (Stand 24.08.2020) gebilligt.
2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ mit integrierter Grünordnung, bestehend aus Teil A - Planzeichnung M 1:1000, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht (Stand 24.08.2020) ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Äußerung und Erörterung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie Nachbargemeinden sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

II.

1. Die in Ziffer I.2. genannten Unterlagen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 18.09.2020 bis einschließlich 23.10.2020,

**in der Gemeindeverwaltung Kraftsdorf, Straße der Einheit 63, 07586 Kraftsdorf,
während folgender Öffnungszeiten**

Montag	von 09.00 bis 12.00 und von 12.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 und von 12.30 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 und von 12.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In dieser Auslegungsfrist kann jedermann die Pläne mit Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich unter

<http://www.kraftsdorf.de/cms/index.php/bebauungsplaene>

in das Internet eingestellt und dort einsehbar.

2. Dem Bebauungsplan Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ sind auch externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Die externen Ausgleichsflächen befinden sich in der Gemarkung Pörsdorf, Flur 3, Flurstücke 91/1, 95/5, 95/133, 96/4 und 97/5.
3. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
 - Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu dem Bebauungsplan (Stand: 24.08.2020) mit umweltbezogenen Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Geologie, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgütern sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung)
 - Schallimmissionsprognose zur Geräuschkontingentierung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Pörsdorf Nord-West“ der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 16.11.2019 zu den Belangen Geräuschemissionen und -immissionen
 - Gutachten zur Abstandsbetrachtung (zur Beurteilung von Störfallrisiken) des Enviroconsult Ingenieurbüro Dr. Michael Lux vom 06.03.2020
 - umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen verkehrliche Erschließung, Landschaftsbild, Immissionschutz, Abfallwirtschaft, Chemikalienrecht, Bodenschutz, Altlasten, Wasserwirtschaft, Abwasser, Naturschutz, Landschaftspflege, Artenschutz und naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung)
4. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder in Textform oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung abgeben. Parallel zur öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Kraftsdorf die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein.
 Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Kraftsdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).
5. Die Abwägung der eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen obliegt der Gemeinde. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.


 Becker
 Bürgermeister

angeheftet: 11.09.2020

abgenommen: 2020


 Taubert, OA

..... Taubert, OA